

Erklärung zwischen der Schweiz und Belgien betreffend den direkten gerichtlichen Verkehr

Abgegeben am 29. November 1900
In Kraft getreten am 29. November 1900
(Stand am 29. November 1900)

*Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und
die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier,*

in der Absicht, die gegenwärtig für die Übermittlung der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Akten und der Rogatorien in Zivil- oder Handelssachen geltenden Regeln zu vereinfachen,

haben folgendes Übereinkommen getroffen:¹

Die schweizerischen² und belgischen Gerichtsbehörden (Gerichte und Staatsanwälte) sind ermächtigt, für die Übermittlung der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Urkunden und der Rogatorien in Zivil- oder Handelsstreitigkeiten direkt miteinander zu verkehren, sofern nicht besondere Umstände die diplomatische Übermittlung erfordern.

Also geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den 29. November 1900.

Der schweizerische Bevollmächtigte:
Brenner

Der belgische Bevollmächtigte:
Graf von Lalaing

BS 12 289

- ¹ Zwischen der Schweiz und Belgien sind heute auch das Haager Übereink. vom 15. Nov. 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR **0.274.131**) und die Übereinkunft vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht (SR **0.274.12**) anwendbar.
- ² Ein aktuelles Verzeichnis der schweizerischen Gerichte im Sinne dieser Erklärung ist im Internet an folgender Adresse abrufbar: <https://www.rhf.admin.ch> > Zivilrecht > Behörden > Verzeichnis Behörden Direktverkehr

